

	Haus 1 und 2: für jede Wohneinheit im Dachgeschoss ist eine außenwandbündige Schleppgaube mit einer max. Wandhöhe von 8,90 m zulässig, äußerer Abstand zwischen den einzelnen Gauben und von der Giebelaußenwandfläche mind. 2,00 m. Die Gauben müssen auf gleicher Höhe liegen.	4	Der
	Haus 3 bis 5: Dachaufbauten sind nicht zulässig, jedoch Kollektoren und Photovoltaikanlagen. Dacheinschnitte als innenliegende Terrassen sind zulässig.	4.1	Arcl Erd
2.6	Materialien für die Baukörper:	5	Erdg
	Für die Fassadenflächen sind nur helle Pastellfarben oder Weiß zu verwenden, jedoch keine Signal- oder Leuchtfarben. Für sichtbare Holzoberflächen sind dunkle, dunkelbraune bis schwarze Oberflächenbehandlungen aus bauphysikalischen und gestalterischen Gründen unzulässig.	5.1	Bei / ein s anla
3.	<b>Nebenanlagen</b>	6.	Pas:
	Stellplätze und Geräteschuppen sind nur innerhalb der jeweils besonders im Plan ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Tiefgaragenrampe ist aus Gründen des Lärmschutzes einzuhausen und die Sockelhöhe ihrer seitlichen Wangen darf gegenüber der oberirdischen Verkehrsflächen höchstens 0,30 m betragen. Die Tiegarage ist mit einer Mindestüberdeckung von 60 cm herzustellen.	6.1	Bei l abge
4.	<b>Trafostation</b>	7.	Bau
	Die festgesetzte Trafostation ist im baulichen Zusammenhang mit der Einhausung der Tiefgaragenrampe zu errichten.	7.1	Der durc
5.	<b>Einfriedungen</b>	8.	Freif
	Einfriedungen sind, soweit sie an Straßen u. Wegen angrenzen, als Holzzäune mit senkrechter Lattung oder als Metallzäune mit senkrechten Stäben herzustellen. Für sonstige Zäune ist auch Maschendraht zulässig. Die maximale Höhe wird auf 100 cm festgesetzt.	8.1	Baua gen c Maßs des C stanc Mate und f von M
6.	<b>Grünordnung, Freiflächen</b>	9.	Bode
6.1	Private Grünfläche: Die private Grünfläche ist gärtnerisch zu gestalten.		Es wi das C solch Freis Nach Sond
6.2	Private Grünfläche ohne Einfriedung, Gemeinschaftsgrün: Das Gemeinschaftsgrün ist so zu gestalten, dass es für die Bewohner und Gäste nutzbar ist. Näheres regelt der Freiflächengestaltungsplan.		
6.3	Offene Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. Es ist ein maximaler Versiegelungsgrad von 50% zulässig.		
6.4	Baumpflanzung festgesetzter Bäume: Mindestpflanzgröße: H., 3xv., mB., StU. 18-20		
6.5	Technische Anweisung für Baumpflanzungen: Für alle festgesetzten Baumpflanzungen ist ein durchwurzelbarer Bereich von mind. 10 m <sup>3</sup> sicher zu stellen. Bei überpflasterten Bereichen sind hierzu belastbare und frostsichere Spezialsubstrate einzusetzen.		